



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Nichtigkeit der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Groschupp, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Franke und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Heitz

am 14. Februar 2001

für Recht erkannt:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schwepnitz (Abwassersatzung) vom 2. Oktober 1996 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 5. Januar 2000 wird mit Ausnahme der in ihrem § 20 Abs. 2 und § 33 allein die Gemarkung betreffenden Regelungen für nichtig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde (Abwassersatzung) in der vom Gemeinderat der Antragsgegnerin am 2.10.1996 (Beschluss Nr. 271-27/96) beschlossenen Fassung in Gestalt der 4. Änderungssatzung vom 5.1.2000 (Beschluss Nr. 42-06/00).

Die Abwassersatzung vom 2.10.1996 setzte die Abwassersatzung der Antragsgegnerin vom 7.9.1995 (Beschluss Nr. 138-14/95) und die Abwassersatzung der Gemeinde vom 11.2.1994 außer Kraft.

Zu der Abwassersatzung vom 7.9.1995 erarbeitete die Fa. eine Globalberechnung mit Stand Juli 1995. Diese umfasst einen Prognosezeitraum bis in das Jahr 2005 (Ziff. 6.1 Satz 1 Globalberechnung). Für den Zeitraum 1995 – 1997 sieht sie die Errichtung einer auf 3000 EW ausgelegten (Ziff. 5.2 Globalberechnung) Kläranlage mit Herstellungskosten von 3.000.000,- DM (Nr. 52 – 54 Teil C Anlage I Globalberechnung) vor. Als höchstzu-

(2) ...

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

1. In den Fällen des § 29 Abs. 2	0,2
2. In den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4	0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	2,5
7. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	3,0

Mit der gemäß ihrem § 2 zum 1.1.1997 rückwirkend in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung vom 5.1.2000 zur Abwassersatzung vom 2.10.1996 ist deren § 24 Abs. 1 Buchst. a) und b) jeweils dahingehend abgeändert worden, dass „die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist“, für die Ermittlung der Grundstücksfläche maßgeblich ist. Weiterhin fasste die 4. Änderungssatzung § 25 Abs. 2 Abwassersatzung neu. Dessen Nr. 6 erfasst nunmehr nur noch eine viergeschossige und seine Nr. 7 ausschließlich eine fünfgeschossige Bebaubarkeit.

Die Antragstellerin betreibt einen Gewerbebetrieb auf dem Gemeindegebiet der Antragsgegnerin. Nach ihrer Darstellung ergingen ihr gegenüber auf der Grundlage der streitgegenständlichen Satzung Abwasserbeitragsbescheide i.H.v. 420.837, 30 DM.

Zur Begründung ihres Antrages führt sie aus, dem Satzungsbeschluss vom 2.10.1996 fehle es an einer Bezugnahme auf eine Globalberechnung. Die Globalberechnung mit Stand Juli 1995 sei zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses überholt gewesen. Denn die Antragsgegnerin hätte

sich zwischenzeitlich entschieden, an Stelle einer neuen, eine gebrauchte Kläranlage anzuschaffen. Auch fehle es zu der Beschlussfassung am 2.10.1996 an einem vorhergehenden Beschluss zur Globalberechnung. Dieser sei erst mit Beschluss vom 10.4.1997 nachgeholt worden. Zudem wäre es ab dem 1.1.1997 nicht mehr zulässig gewesen, die Flächenseite der Globalberechnung zu schätzen, was hingegen der beschlossenen Globalberechnung zugrunde gelegen habe. Das Betriebskapital sei zu hoch festgesetzt worden. Der Finanzierungsplan vom 26.5.1995 sehe für die Jahre 1995 bis 2001 Gesamtinvestitionen von 10,35 Millionen DM vor, wovon 3,0 Millionen DM für die neu zu errichtende Kläranlage veranschlagt seien. Die tatsächlichen Investitionen für die Kläranlage betrügen jedoch nur 830.000,- DM und seien für 10 bis 15 Jahre geplant. Dabei gehe die Antragsgegnerin von 1.500 Einwohnergleichwerten aus, wogegen das der Globalberechnung zugrunde liegende Konzept von 3.000 Einwohnergleichwerten ausgehe. Dies spreche dafür, dass sowohl das Betriebskapital, wie auch der Beitragssatz zu hoch festgesetzt seien. Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung des Wiederbeschaffungszeitwertes der Anlagenteile sei die Beschlussfassung im Gemeinderat. Deshalb müsse eine erarbeitete Globalberechnung zeitnah behandelt werden, woran es hier bei einem zweijährigen Zeitraum zwischen der Erstellung und der Beschlussfassung über die Globalberechnung fehle. Zumindest müsse die Aktualität der Globalberechnung im Zeitpunkt der Beschlussfassung festgestellt werden. Keinesfalls könne die Satzung ohne vorhergehende Beschlussfassung zur Globalberechnung selbst beschlossen und in Kraft gesetzt werden.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde (Abwassersatzung) vom 2. Oktober 1996 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 5. Januar 2000 mit Ausnahme der in ihrem § 20 Abs. 2 und § 33 allein die Gemarkung betreffenden Regelungen für nichtig zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung fehlt es an einem kommunal- oder abgabenrechtlichen Erfordernis, eine Globalberechnung als Grundlage der Festsetzung des Betriebskapitals und der Beitragssätze förmlich zu beschließen. Es bedürfe lediglich einer zeitlichen Deckungsgleichheit zwischen der

Kosten- und der Flächenseite zum Zeitpunkt der Festsetzung von Betriebskapital und Beitragssatz. Dies sei im Zeitpunkt der Beschlussfassung am 2.10.1996 der Fall gewesen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Antragsgegnerin die Globalberechnung mit Stand Juli 1995 vorgelegen, welche bereits die Grundlage für die mit der Abwassersatzung vom 2.10.1996 gleichzeitig außer Kraft gesetzte Abwassersatzung vom 7.9.1995 gewesen sei. Beide Satzungen wiesen ein identisches Betriebskapital i.H.v. 6.862.670,- DM und einen Beitragssatz i.H.v. 3,90 DM je qm Nutzungsfläche auf. Die Abwassersatzung vom 2.10.1996 habe im wesentlichen der Hinzunahme des Ortsteils gedient, welcher als eigenes Abrechnungsgebiet aufgenommen worden sei. Zum 2.10.1996 sei die Anschaffung einer gebrauchten Kläranlage noch nicht entschieden gewesen. Dieser Beschluss sei infolge Eilbedürftigkeit als Zwischenlösung erst am 6.3.1997 gefasst worden. Hierdurch könne die vorhergehende Beschlussfassung aber nicht rechtswidrig werden. Eine Anpassung bzw. Fortschreibung der Globalberechnung sei gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz erst bei einer Veränderung der Bemessungseinheiten um mehr als 5% erforderlich. Die Anschaffung einer um 2 Millionen DM kostengünstigeren gebrauchten Kläranlage wirke sich zudem weder auf das festgesetzte Betriebskapital noch auf die Beitragssätze aus. Denn die Globalberechnung weise ein höchstzulässiges Betriebskapital von 12.437.362,- DM und einen höchstzulässigen Beitragssatz von 7,07 DM aus. Diesen Rahmen habe die Antragsgegnerin mit dem festgesetzten Betriebskapital und einem Beitragssatz von 3,90 DM lediglich zu Hälfte ausgeschöpft. Letztlich sei es unzutreffend, dass die Flächenseite für die Globalberechnung mit Stand Juli 1995 geschätzt worden sei.

Dem Senat liegen sechs Hefungen der Antragsgegnerin vor. Auf diese und die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird für die näheren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der am 30.12.1998 erhobene Antrag ist zulässig und begründet. Er wahrt die zweijährige Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, welche für die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde : (Abwassersatzung)

vom 2.10.1996 (Beschluss Nr. 271-27/96) - Abwassersatzung 1996 - gemäß Art. 10 Abs. 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 1.11.1996 (BGBl. S. 1626) am 1.1.1997 in Lauf gesetzt wurde. Die Einbeziehung der rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft gesetzten 4. Änderungssatzung vom 5.1.2000 begegnet keinen Fristbedenken und ist auch im übrigen zulässig.

In formeller Hinsicht sind gegen die Abwassersatzung 1996 keine Einwände erhoben worden und auch für den Senat nicht ersichtlich. Materiell verstößt die Abwassersatzung 1996 hingegen in mehrfacher Hinsicht gegen zwingende Vorgaben des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes - SächsKAG -.

1. Es fehlt an einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung über die Abwassersatzung 1996.

a) Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist die Beschlussfassung nicht deshalb fehlerhaft, weil der Gemeinderat der Antragsgegnerin keinen Beschluss zu der Globalberechnung Abwasserbeseitigung mit Stand Juli 1995 bis zur Entscheidung über die Abwassersatzung 1996 gefasst hat. Aufgabe der Globalberechnung als Methode der Beitragskalkulation ist es, dem Satzungsgeber die fehlerfreie Ausübung seines Ermessens zur Beitragsbestimmung zu ermöglichen. Ihm muss deshalb bei der Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals und der Höhe des Beitragssatzes eine Globalberechnung vorliegen, welche auf rechtsfehlerfrei ermittelten Kosten- und Flächenfaktoren beruht. Das Ermessen des Satzungsgebers beschränkt sich nicht nur auf das Betriebskapital und den Beitragssatz als rechnerisches Endergebnis. Es besteht auch bei der Entscheidung darüber, welche Ausstattung der öffentlichen Einrichtung er i.S.v. § 17 Abs. 1 SächsKAG als „angemessen“ ansieht und in welchem Umfang er das Betriebskapital durch das Beitragsaufkommen gedeckt wissen will (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, SächsVBl 2000, 65 [70]). Deshalb hat es das erkennende Gericht für erforderlich gehalten, dass dem Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung eine Globalberechnung vorzuliegen hat, der sich entnehmen lässt, dass er das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei, d.h. insbesondere auch auf der Grundlage rechtsfehlerfrei festgestellter Kosten- und Flächenfaktoren, ausgeübt hat (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO; NK-Urt. v. 13.4.1999, SächsVBl 99, 271 [273], Beschl. v. 24.10.1996, SächsVBl 1997, 34 [35]). Daraus folgt, dass die Globalberechnung dem Satzungsgeber bei der Beschlussfassung über die das Betriebskapital und den Bei-

tragssatz regelnde Satzung vorgelegen haben muss (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO; NK-Urt. v. 13.4.1999, aaO). Einer gesonderten Beschlussfassung über die Globalberechnung bedarf es dagegen nicht. Eine solche von der Antragstellerin behauptete Pflicht ergibt sich weder aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Globalberechnung noch aus ihrer für die Rechtmäßigkeit der das Betriebskapital und den Beitragssatz regelnden Satzung maßgeblichen Bedeutung.

b) Der Satzungsbeschluss wurde nicht ordnungsgemäß gefasst, weil die Globalberechnung den Gemeinderatsmitgliedern bei der Beschlussfassung über die Abwassersatzung 1996 nicht vorgelegen hat. Dieser Fehler führt zur Nichtigkeit der streitgegenständlichen Satzung. Die Niederschrift über die 27. Sitzung des Gemeinderates der Antragsgegnerin am 2.10.1996, in welcher unter TOP 6 der Tagesordnung die Beschlussfassung über die Abwassersatzung angesetzt war, lässt nicht erkennen, dass den Gemeinderatsmitgliedern bei diesem unter Nr. 271-27/96 an diesem Tag gefassten Beschluss die Globalberechnung vorgelegen hat. Das Protokoll weist lediglich die Erläuterungen des Bürgermeisters der Antragsgegnerin zu den inhaltlichen Änderungen der beabsichtigten Neufassung gegenüber der vorhergehenden Abwassersatzung aus. Auch das Einladungsschreiben vom 19.9.1996 zur Sitzung vom 2.10.1996 lässt nicht erkennen, dass den Ratsmitgliedern die Globalberechnung als Sitzungsvorlage übermittelt wurde. Dies wird auch durch die Einlassungen des Bürgermeisters der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Danach wurde die Globalberechnung für die Gemarkung nicht den Gemeinderäten ausgehändigt. Man sei davon ausgegangen, dass die Globalberechnung nicht nochmals habe übersandt werden müssen, nachdem sie den Gemeinderäten bei der Beschlussfassung über die Vorgängersatzung der Antragsgegnerin vorgelegen hätte. Dass der Antragsgegnerin - als Körperschaft - die Globalberechnung vorlag, genügt ebenso wenig, wie es genügt, dass die Globalberechnung nach der Niederschrift zur Beschlussfassung über die Vorgängersatzung am 5.1.1995 und den Ausführungen des Bürgermeisters der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung dem Gemeinderat vorgelegen haben könnte. Letztere Begründung ist bereits deshalb unbeachtlich, weil es infolge der Eingemeindung der Gemeinde an einer personellen Identität des Gemeinderates der Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Abwassersatzung 1996 am 2.10.1996 fehlte.

2. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin kann hingegen kein Mangel dergestalt festgestellt werden, dass die Globalberechnung auf einer gegebenenfalls unzulässigen (vgl. aber 37 Abs. 1 Nr. 1 SächsKAG) Schätzung der Flächenseite beruht. Gemäß der Kartenanlage zu Ziff. 6.2 Globalberechnung (Dokumentation zur Flächenberechnung) i.V.m. der „Ermittlung der Beitragsmaßeinheiten in der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung“ (Teil D Anlage 1 Globalberechnung) sind die maßgeblichen Flächen konkret ermittelt worden. Im weiteren stellt es keinen durchgreifenden Mangel dar, dass nicht in jedem Fall die nach der „Ermittlung der Beitragsmaßeinheiten“ vorhandenen Gebäude auch zeichnerisch in der Dokumentation zur Flächenberechnung dargestellt sind. Nach ihrer Legende dient sie lediglich dazu, mittels ihrer zeichnerischen Darstellung Quartiere mit gleicher Nutzung unter fortlaufender Nummerierung aufzuzeigen. Auf der Grundlage dieser Nummerierung erschließt sich sodann aus der Aufstellung in der „Ermittlung der Beitragsmaßeinheiten“, welcher Bebauungsbestand sich in den einzelnen Quartieren befindet. Unklarheiten ergeben sich aus diesem Zusammenspiel von zeichnerischer und textlicher Erfassung nicht. Dass die Beitragsbemessungseinheiten in der Sache fehlerhaft ermittelt wurden, ist von der Antragstellerin nicht dargelegt worden und auch für den Senat nicht ersichtlich.

3. Ein weiterer zur Nichtigkeit der Abwassersatzung 1996 führender Mangel liegt dagegen in dem Umstand, dass in ihrem § 20 Abs. 2 je ein gesondertes Betriebskapital für die Gemarkung und die Gemarkung und - insoweit konsequent - in § 33 je ein gesonderter und unterschiedlicher Beitragssatz festgesetzt wurde. Hierdurch verstößt die Abwassersatzung 1996 gegen § 17 Abs. 4 i.V. mit § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG. Nach dieser für die Beitragserhebung entsprechend anwendbaren Regelung, bilden technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung nicht anderes bestimmt ist. Aus der Bildung einer Einrichtung im Rechtssinne folgt zugleich, dass ein einheitliches Betriebskapital und ein einheitlicher Beitragssatz festzusetzen sind. Dementsprechend wäre eine gesonderte Festsetzung von Betriebskapital und Beitragssatz für die der Abwasserentsorgung dienenden Anlagen in diesen beiden Gemarkungen der Antragsgegnerin mit dem entsprechend anwendbaren § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG nur vereinbar, wenn die Antragsgegnerin durch Satzung bestimmt hätte, dass sie die Erfüllung der Abwasserentsorgung durch zwei Einrichtungen, in Gestalt technischer getrennter Anlagen in diesen beiden Teilen des Gemeindegebietes, wahr-

nimmt. Hieran fehlt es hingegen, denn die Antragstellerin hat in § 1 Abs. 1 Abwassersatzung 1996 ausdrücklich bestimmt, die Abwasseranlagen zur Beseitigung des in den Gemarkungen und anfallenden Abwassers als eine technische Einrichtung zu betreiben. Die Formulierung „eine“ kann hier nicht lediglich als unbestimmter Artikel aufgefasst werden, welchem keine Aussage über eine numerische Bezifferung der Anzahl der Einrichtung beizumessen wäre. Dem steht zunächst entgegen, dass der Bürgermeister der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, dass es von der Antragsgegnerin gewollt gewesen sei, lediglich eine Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu betreiben. Für den - hier nicht in Rede stehenden - Zeitraum ab dem 1.1.1998 ist dieses auch eindeutig aus der Abwassersatzung der Antragsgegnerin ablesbar. Denn mit der zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Änderung der Abwassersatzung (Beschluss des Gemeinderats der Antragsgegnerin vom 4.12.1997, Beschluss Nr. 271-27/96) erhielt § 1 Abs. 1 Abwassersatzung folgende Fassung: „Die Gemeinde betreibt zur Beseitigung des in dem gesamten Gemeindegebiet anfallenden Abwassers öffentliche Abwasseranlagen als eine öffentliche Einrichtung.“ Dass die Antragsgegnerin auch schon mit der vorliegenden Fassung des § 1 Abs. 1 Abwassersatzung 1996 durch die Formulierung „eine“ öffentliche Einrichtung die Zahl der Einrichtung(en) bezeichnen wollte, lässt sich unzweideutig daraus entnehmen, dass sie in § 43 Abwassersatzung 1996 eine einheitliche Abwassergebühr für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt hat. Denn die Festsetzung einer einheitlichen Abwassergebühr setzt voraus, dass die der Abwasserentsorgung dienenden Anlagen als eine Einrichtung i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG betrieben werden.

4. Für die Entscheidung unmaßgeblich ist der Umstand geworden, dass sowohl die Festsetzung der Grundstücksfläche, als auch des Nutzungsfaktors in der am 2.10.1996 beschlossenen Fassung der Abwassersatzung 1996 mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz unvereinbar gewesen sein dürften. Denn die insoweit anzunehmenden Fehler sind durch die rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung vom 5.1.2000 beseitigt worden.

a) Die Festsetzung der Grundstücksfläche in der ursprünglichen Fassung des § 24 Abwassersatzung 1996 dürfte mit § 19 Abs. 1 SächsKAG unvereinbar gewesen sein.

Sieht eine Satzung - wie hier - bei der Beitragsbemessung die Berücksichtigung der Fläche des Grundstücks vor, haben Teilflächen unberücksichtigt zu bleiben, die nicht baulich oder ge-

werblich genutzt werden können, soweit sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre (§ 19 Abs. 1 SächsKAG).

In diesem Sinne baulich oder gewerblich nicht nutzbare Flächen sind nicht lediglich dem Außenbereich i.S.v. § 35 Baugesetzbuch - BauGB - vorbehalten. Sie können auch auf Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.v. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB liegen (SächsOVG, Urt. v. 20. 8.1998, SächsVBl 1998, 297 [298]). Hiermit unvereinbar ist ungeachtet ihres fakultativen Charakters eine abschließende Satzungsbestimmung, die für qualifiziert beplante oder in einer Innenbereichslage befindliche Grundstücke die Möglichkeit zur Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht vorsieht (SächsOVG, Urt. v. 20.8.1998, aaO). Eine derart mangelhafte Regelung dürfte die Antragsgegnerin hier hingegen ursprünglich beschlossen haben. § 24 Abs. 1 Abwassersatzung 1996 sah eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG gemäß seinen Buchst. c) und d) durch deren ausdrückliche Erwähnung lediglich für ganz oder teilweise im Außenbereich liegende Grundstücke vor. Für mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegende Grundstücke war eine Berücksichtigung von § 19 Abs. 1 SächsKAG hingegen nicht erwähnt. Angesichts dieser klaren Differenzierung zur Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG in dem Satzungstext der Antragsgegnerin wäre es nicht möglich gewesen, im Wege der ergänzenden Auslegung zu einer Anwendbarkeit der Teilflächenabgrenzung auch für die Fälle der Innenbereichslage nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) und b) zu gelangen.

Die Unwirksamkeit von § 24 Abwassersatzung 1996 hätte zugleich zur Nichtigkeit des § 23 (Beitragsmaßstab) und des § 33 Abwassersatzung 1996 (Beitragssatz) geführt. Denn die anzunehmende Nichtigkeit des § 24 Abwassersatzung 1996 ließe mit der Grundstücksfläche einen der beiden den Beitragsmaßstab bildenden Faktoren entfallen, so dass die den Maßstab bildende Nutzungsfläche nicht mehr errechnet werden könnte. Fehlte es damit an einer berechenbaren Nutzungsfläche, hätte es zugleich an einem für die Beitragsbestimmung nach § 33 Abwassersatzung 1996 maßgeblichen Faktor gemangelt, was ohne weiteres auch deren Nichtigkeit zu Folge gehabt hätte (SächsOVG, NK-Urt. v. 13.4.1999, SächsVBl 1999, 271 [273]).

Die hiernach anzunehmende Fehlerhaftigkeit des Grundstücksflächenmaßstabs in der Ausgangsfassung des § 24 Abs. 1 Abwassersatzung 1996 ist durch die rückwirkend zum 1.1.1997 in Kraft gesetzte 4. Änderungssatzung vom 5.1.2000 beseitigt worden. Nunmehr sieht § 24 Abs. 1 Buchst. a) für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans und Buchst. b) für insgesamt im unbeplanten Innenbereich liegende Flächen ausdrücklich die Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG bei der Ermittlung der der zulässigen Nutzung zugrunde zu legenden Fläche vor. Den vorgenannten Grundsätzen zur Anwendbarkeit der Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG ist damit hinreichend Genüge getan.

b) Die Festsetzung des Nutzungsfaktors in § 25 Abs. 2 Abwassersatzung 1996 dürfte mit § 18 Abs. 1 SächsKAG unvereinbar gewesen sein. Hiernach sind die Beiträge nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt. Hiermit könnte der zunächst festgesetzte Beitragsmaßstab jedenfalls insoweit unvereinbar gewesen sein, als er in § 25 Abs. 2 Nr. 6 Abwassersatzung 1996 bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit keine Steigerung des Nutzungsfaktors vorsah.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes ist der Vorteilsbegriff des § 18 Abs. 1 SächsKAG grundstücksbezogen. Er liegt in der Steigerung des Gebrauchswertes des Grundstücks durch die von der Anlage ausgehenden Gebrauchsvorteile (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, SächsVBl 2000, 65 [69]). Hiermit vereinbar ist ein abgestufter nutzungsbezogener Vollgeschossmaßstab, durch den nach Anzahl der Geschosse gestaffelte Zuschläge vorgesehen sind. Damit steht es in Einklang, dass die Antragsgegnerin für die eingeschossige Bebaubarkeit den Nutzungsfaktor 1,0, für eine zweigeschossige Bebaubarkeit auf 1,5 und für eine dreigeschossige Bebaubarkeit auf 2,0 festsetzt hat. Grundsätzlich systemwidrig ist es hingegen, im Fall einer vier- und fünfgeschossigen Bebaubarkeit einen einheitlichen Nutzungsfaktor festzusetzen. Durch die Nichtberücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeit bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit ignoriert der Satzungsgeber in einem nicht mehr von seinem Ermessen getragenen Maß den in unterschiedlicher Weise zufließenden Vorteil durch die Herstellung bzw. den Ausbau der beitragsbegründenden Einrichtung (SächsOVG, aaO.). Weshalb - ausnahmsweise - ein identischer Vorteil bei vier- und fünfgeschossiger Bauweise vorgelegen haben sollte, ist weder vorgetragen worden, noch anderweitig ersichtlich gewesen.

Allerdings könnte es hier an einer flächenmäßigen Relevanz der Festsetzung eines einheitlichen Nutzungsfaktors für vier- und fünfgeschossige Bebauung fehlen. Denn nach der Ermittlung der Beitragsmaßeinheiten existieren lediglich jeweils ein viergeschossiges und ein fünfgeschossig bebautes Grundstück in der Gemarkung

Dies kann hingegen auf sich beruhen. Denn auch im Fall einer gleichwohl festzustellenden flächenmäßigen Relevanz, wäre dieser Mangel durch die 4. Änderungssatzung ausgeräumt worden. Nunmehr ist der Nutzungsfaktor gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 - 7 Abwassersatzung 1996 ausgehend von einem Faktor von 1,0 bei eingeschossiger Bebaubarkeit für jedes weitere Geschoss um jeweils den Faktor 0,5 bis zu einem Faktor von 3,0 bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit gestaffelt. Diese Staffelung liegt im Rahmen des nicht zu beanstandenden ortsgesetzgeberischen Ermessens, welche geeignet erscheint, den Vorteil sachgerecht zu erfassen, den die Grundstücke durch die Anschlussmöglichkeit an die Entwässerungseinrichtung erfahren. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass nunmehr ab dem sechsten Geschoss keine weitere Steigerung des Nutzungsfaktors vorgesehen ist. Denn nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit stellt es eine zulässige Verallgemeinerung bzw. Pauschalierung im Rahmen der konkreten Ausgestaltung des Beitragsmaßstabes dar, wenn die ganz überwiegende Zahl der der Beitragspflicht unterworfenen Grundstücke hinsichtlich ihrer Gebrauchswertsteigerung und damit der den jeweiligen Vorteil bestimmenden Merkmale nahezu gleich ist (SächsOVG, aaO.). Einzelne, aus dem Rahmen fallende Sonderfälle können infolge dessen bei der Wahl des Beitragsmaßstabes außer Betracht gelassen werden (SächsOVG, aaO.). Ein derartiger Sonderfall liegt hier in dem unter der Ordnungsziffer 5 der Ermittlung der Beitragsmaßeinheiten erfassten Tanklager mit sechs Vollgeschossen vor. Denn es stellt das einzige sechsgeschossige Bauwerk im Geltungsbereich der Abwassersatzung 1996 der Antragsgegnerin dar und ist zudem von atypischer Nutzung. Auch flächenmäßig ist es nicht von relevanter Größe. Mit einer Nutzungsfläche von 10.650 qm erreicht es lediglich einen Prozentsatz von ca. 0,6 % an der auf 1.759.659 qm bezifferten Gesamtnutzungsfläche.

5. Die weitere zwischen den Beteiligten strittige Frage, welche Auswirkungen die nach Darstellung der Antragsgegnerin erst am 6.3.1997 beschlossene Anschaffung einer gebrauchten anstelle einer neuen Kläranlage hat, gibt dem Senat Anlass zu folgenden Hinweisen. Für die ordnungsgemäße Beschlussfassung zur Abwassersatzung 1996 dürfte dieser Umstand ohne

Belang gewesen sein. Die Satzung könnte allerdings auf Grund dieser Planungsänderung nachträglich fehlerhaft geworden sein. In die Berechnung des angemessenen Betriebskapitals dürfen für den Fall, dass die Globalberechnung – wie hier bis zum Jahre 2005 – auf einem Prognosezeitraum beruht, Altanlagen ohne Investitionsbedarf nicht eingestellt werden (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, SächsVBl 2000, 65. [72]). Dieses dürfte in gleicher Weise für Neuanlagen gelten, deren Errichtung innerhalb des Prognosezeitraums nicht oder nicht in vollständigem Umfang beabsichtigt ist. § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG zwingt den Satzungsgeber allerdings nur dann zu einer Fortschreibung der Globalberechnung, wenn sich die Summe der Beitragsbemessungseinheiten gegenüber der letzten Globalberechnung um mehr als 5 vom Hundert verändert hat, weitere Beiträge im Sinne von § 17 Abs. 2 erhoben werden sollen oder der Beitragsmaßstab durch einen anderen ersetzt wird. Die nachträgliche Verringerung des angemessenen Betriebskapitals wird dagegen von der vorgenannten Pflicht zur Fortschreibung der Globalberechnung nicht erfasst. Es ist aber zu berücksichtigen, dass § 17 Abs. 2 und 3 SächsKAG ersichtlich machen, dass der Gesetzgeber den Fall einer nachträglichen Verringerung des u.a. durch die beabsichtigten Investitionen innerhalb des Prognosezeitraums gebildeten Betriebskapitals nicht vor Augen gehabt hat. Dies spräche dafür, § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG nicht als abschließende Regelung hinsichtlich einer Anpassung der Globalberechnung aufzufassen. Im übrigen beruht die Verpflichtung, innerhalb des Prognosezeitraums nicht anfallende Investitionen für die Berechnung des angemessenen Betriebskapitals außer Betracht zu lassen, auf den das Beitragsrecht prägenden Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsprinzips (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO). Hinsichtlich des Kostendeckungsprinzips vertritt die Antragsgegnerin die Auffassung, die unterlassene Anpassung an die um 2.000.000,- DM geringere Investition in Gestalt der gebrauchten Kläranlage sei unbeachtlich, da sich hierdurch das höchstzulässige Betriebskapital lediglich auf rund 10.000.000,- DM verringert habe, hingegen das – angemessene – Betriebskapital in § 20 Abs. 2 Abwassersatzung 1996 lediglich auf 6.862.670,- DM festgesetzt wurde, weshalb es an einer Kausalität fehle. Hiergegen ließe sich einwenden, dass es sich u.a. bei der Festsetzung des Betriebskapitals um eine Ermessensentscheidung handelt, welche im Hinblick auf wesentliche Grundlagen für die Ermessensbetätigung auch für die Zukunft gleichsam unter Kontrolle zu halten sein könnte und auf gravierende Änderungen zumindest mit einer erneuten Ermessensbetätigung durch den Satzungsgeber reagiert werden muss. Vor diesem Hintergrund könnte es dann nicht mehr maßgeblich aus Vorteilsgesichtspunkten darauf ankommen, dass der beitragsrechtliche Vorteil in dem besteht, was

die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung für die bauliche oder sonstige Nutzung des Grundstückes hergibt (SächsOVG, Urt. v. 20.8.1998, SächsVBl 1998, 297 [298]), weshalb es für den Pflichtigen keinen Unterschied machen könnte, dass die bauliche und sonstige Nutzbarkeit seines Grundstückes durch eine gebrauchte anstatt einer neuen Kläranlage hergestellt wird, sofern durch die gebrauchte Kläranlage keine – hier nicht geltend gemachten oder ersichtlichen – Gebrauchseinschränkungen verbunden sind. Der Senat sieht in dem vorliegenden Verfahren allerdings keinen Anlass, dieser Frage weiter nachzugehen, nachdem die beitragsrechtlichen Regelungen bereits aus den oben genannten Gründen unwirksam sind.

Die Nichtigkeit der Abwassersatzung 1996 in ihrem beitragsrechtlichen Teil führt im übrigen auch zu ihrer Nichtigkeit in ihrem gebührenrechtlichen Teil. Denn nach Ziff. 4.4 Satz 2 Globalberechnung soll der infolge der Festsetzung des angemessenen Betriebskapitals nicht ausgeschöpfte Beitragsanteil ohne weitere Berechnung in die Gebührenkalkulation eingehen. Damit besteht ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem beitrags- und gebührenrechtlichen Regelungsteil der Abwassersatzung 1996, weshalb die Nichtigkeit des beitragsrechtlichen Teils ohne weiteres die Nichtigkeit des gebührenrechtlichen Teils nach sich zieht (SächsOVG, aaO, [275]).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der

Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Raden

Kober

Groschupp

gez.:
Franke

Dr. Heitz